

Satzung des Feuerwehrvereins Freiwillige Feuerwehr Stadt Hauzenberg e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Stadt Hauzenberg" im folgenden Verein genannt
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Passau eingetragen und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 94051 Hauzenberg
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a. das Feuerwehrwesen in der Gemeinde nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
 - b. die Interessen der einzelnen Abteilungen zu koordinieren.
2. Aufgaben des Vereines sind insbesondere das Stellen von Einsatzkräften und
 - a. die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen,
 - b. die öffentliche Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - c. sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen,
 - d. interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen,
 - e. Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben,
 - f. die Bildung einer Kinder- und einer Jugendfeuerwehr anzustreben und die Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützen,
 - g. mit den, am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen, zusammen zu arbeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

7. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen und pauschale Tätigkeitsvergütungen geleistet werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung setzt die Vorstandschaft fest. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein und sollen sich an der sog. Ehrenamtspauschale orientieren.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person ab der Geburt werden.
- (2) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b. Ehemalige Feuerwehrdienstleitende (passive Mitglieder)
 - c. Mitglieder in der Kinderfeuerwehr
 - d. Fördernde Mitglieder
 - e. Ehrenmitglieder
- (3) Aktive Mitglieder sind Personen ab dem 18. Lebensjahr, welche aktiven Feuerwehrdienst leisten. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch Feuerwehranwärterinnen und -anwärter (Jugendfeuerwehr).
- (4) Passive Mitglieder werden aktive Feuerwehrdienstleistende, welche auf Grund des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze, oder aus gesundheitlichen Gründen aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden müssen.
- (5) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
Personen, welche aus dem aktiven Feuerwehrdienst noch vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze ausscheiden, werden fördernde Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Gesonderte Vereinbarungen hierüber sind dem Verwaltungsrat vorbehalten. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Angehörigen eines verstorbenen Mitglieds, welches mind. 10 Jahre zahlendes Mitglied war, erhalten das Sterbegeld welches in der Mitgliederversammlung festgelegt wurde, sofern das verstorbene Mitglied in die Sterbekasse eingezahlt hat. Verstirbt ein Mitglied innerhalb der 10 Jahresfrist, wird anteilig der Mitgliedsjahre das Sterbegeld ausgezahlt, d.h. pro Mitgliedsjahr 1/10 Sterbegeldanteil.
- (6) Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr regelt die Kinderordnung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hauzenberg e.V.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person ab der Geburt werden. Aktive Mitglieder sollen ihren Wohnsitz oder ihre Arbeitsstelle in Hauzenberg haben.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorsitzenden oder seines Vertreters einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden oder seines Vertreters durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorsitzenden oder seines Vertreters durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen durch mehrheitlichen Beschluss der Vorstandsmitglieder in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat. Der Ausschluss kann erfolgen bei mind. zweimaliger Nichterfüllung der Zahlungspflicht, Verletzung der Satzung, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand und bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

§ 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,
 - a. durch jährliche Mitgliedsbeiträge anhand von Geldbeiträgen. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates festgesetzt.
 - b. durch freiwillige Zuwendungen
 - c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- (2) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

- (4) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein ggf. außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (5) Der Verwaltungsrat kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder – pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- (6) Ehrenmitglieder sowie Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind beitragsfrei, sofern die Mitgliederversammlung nichts Gegenteiliges beschließt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat des Vereins besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem stellvertretende Vorsitzenden
 - c. Dem Schriftführer
 - d. Dem Kassenwart
 - e. Den Vertrauensleute
 - 3- Vertreter der aktiven Mitglieder
 - 3- Vertreter der passiven und fördernden Mitglieder
 - f. Dem Leiter/der Leiterin der Kinderfeuerwehr
 - g. Dem Kommandanten
 - h. Dem stellvertretenden Kommandanten
 - i. Den Führungsdienstgraden
 - Löschmeister – Oberlöschmeister – Hauptlöschmeister
- (2) Die unter Absatz 1, Nr. 1 – 5 genannten Verwaltungsratsmitgliedern werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende kann zur Führung der Kinderfeuerwehr einen Leiter/eine Leiterin (Nr. 6) einsetzen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, eine Verlängerung ist möglich. Der Kommandant und der stellvertretende Kommandant sind auf Grund Art. 8 Bayerisches Feuerwehrgesetz nur von den aktiven Mitgliedern zu wählen. Die unter Abs. 1, i. genannten Verwaltungsratsmitglieder werden vom Kommandanten bestimmt.

Die Verwaltungsratsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Verwaltungsrates statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Verwaltungsratsmitglied wahrgenommen.

Außer durch den Tod erlischt das Amt eines Verwaltungsratsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Verwaltungsrat oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 10 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass Rechtsgeschäfte über Euro 1.000 für den Verein nur dann verbindlich sind, wenn der Verwaltungsrat zugestimmt hat.

§ 11 Sitzung des Verwaltungsrates

- (1) Für die Sitzung des Verwaltungsrates sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Stimme des stellv. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Verwaltungsratsmitgliedes. Stimmenthaltungen sind nicht zu zählen.
- (2) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszieles notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen
- des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellv. Vorsitzenden
- des Kommandanten bzw.
- des stellvertretenden Kommandanten geleistet werden.
- (4) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Verwaltungsrat angehören dürfen, zu prüfen.

- (5) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- (6) Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (7) Die Kassenprüfer werden jeweils auf sechs Jahre gewählt.
Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Verwaltungsrates
 2. Festsetzung des Jahresmindestbeitrages
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates lt. § 9 Abs. 1, Nr. 1 – 5, und der beiden Kassenprüfer lt. § 12 Abs. 3.
 4. Beschlussfassung über Erlassung, Änderung und Aufhebung der Kinderordnung.
 5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Verwaltungsrates
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
- (3) Jede ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntgabe in der Tageszeitung (Passauer Neuen Presse - PNP), oder im Amtsblatt, auf der Homepage des Vereins, oder durch Aushang einberufen. Dabei wird die vorgesehene Tagesordnung nur auf der Homepage des Vereins mitgeteilt. Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernden Paragraphen mitzuteilen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn im Interesse des Vereins grundlegende Entscheidungen zu treffen sind oder, wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von dem Verwaltungsrat schriftlich verlangt wird.
Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Brief einzuladen.
Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Mitgliederanschrift. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

- (5) Gesetzliche Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verzichten in dieser Eigenschaft auf eine gesonderte Einladung.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Verwaltungsratsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt.
- (3) Auf das Zustimmungserfordernis der Erziehungsberechtigten zur Stimmabgabe eines Vereinsmitgliedes ab dem 16. Lebensjahr wird durch den/die Erziehungsberechtigten verzichtet.
- (4) Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zu zählen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift/Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung, die Beschlüsse, das genaue Abstimmungsergebnis und Angaben über die Annahme der Wahl enthalten.
- (8) Die/der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 15 Kinderfeuerwehr

1. Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr, bzw. im Verein, wird in der Kinderordnung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hauzenberg e.V. festgelegt.
2. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei.

3. Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit selbständig nach der Kinderordnung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hauzenberg. Diese ist in der jeweils gültigen Fassung nicht Bestandteil dieser Satzung, aber verbindlich.
4. Die Kinderordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu verabschieden und zu bestätigen.

§ 16 Jugendfeuerwehr

1. Mitglieder der Jugendfeuerwehr (Feuerwehranwärter) können Jugendliche gemäß der festgelegten Altersangabe des BayFwG werden.
2. Mit Abschluss des Vorbereitungsdienstes erfolgt der Übertritt zu den aktiven Mitgliedern.
3. Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe ist grundsätzlich beitragsfrei.

§ 17 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 18 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann.
In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hauzenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.
4. Vor Aushändigung des Vermögens an den Anfallberechtigten sind die §§ 47 ff BGB zu beachten.

§ 19 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben (z.B. Mitgliederverwaltung) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV), die im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Kassenwartes, der beiden Kommandanten sowie der Zug- und Gruppenführer liegen. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben,

Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

2. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschriftzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.
3. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Passau e.V. (KFV PA) ist der Verein angehalten, die Namen und Vornamen seiner aktiven Mitglieder an den Verband im Rahmen von Ausbildungen, Untersuchungen, Leistungsprüfungen und Ehrungen zu melden. Übermittelt werden außerdem Eintrittsdaten, Dienstjahre, Funktionen und Dienstgrade, Alter und Daten der Ausbildung; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Verwaltungsratsmitglieder, Kommandanten, Gruppenführer und Warte) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
4. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen oder die Stadtverwaltung. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
5. Zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinschronik, ggf. in Aushängen der Feuerwehr, in Flyern zur Mitgliederwerbung, auf seiner Internetseite (www.ff-hauzenberg.de) und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung/Berichterstattung an Print- und Telemedien (z.B. Zeitung, Hörfunk, Fernsehen), sowie an elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen zur Förderung der Gemeinschaft (z.B. Grillfeste), Vereins- und Ehrenabende, Ausbildungsveranstaltungen, Ergebnisse von Leistungsprüfungen, Wahlergebnisse, sowie bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Verwaltungsratsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei soweit nötig auf Name, Vorname, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus organisatorischen Gründen (z.B. Einteilung in Gruppenzugehörigkeit) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber den Vorsitzenden oder der Kommandanten der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person schriftlich widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Internetseite.
6. Das betroffene Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vereinsvorsitzenden oder der Kommandanten der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Die zum Zeitpunkt des Widerspruchs veröffentlichten Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds entfernt der Verein von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
7. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Verwaltungsratsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten und Fotos in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
10. Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind nach allerdings entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorsitzenden bzw. durch den Kassenwart aufzubewahren.
11. Die Übermittlung der Daten erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in sicherer, dem aktuellen Stand der Technik entsprechender Form. Die Übermittlung der Daten und die Veröffentlichung der Fotos erfolgt erst nach Zustimmung des betroffenen Mitglieds. Die Zustimmung bedarf der Schriftform.

§ 20 Inkrafttreten

Mit Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung vom 29. März 2014 außer Kraft.

Hauzenberg, 26. März 2022

im Original gezeichnet:

Günter Resch

.....
(Vorsitzender)

Klaus Scherz

.....
(stellv. Vorsitzender)

Ralf Resch

.....
(Kassier)

Josef Hartl

.....
(Kommandant)

Ernst Anetzeder

.....
(stellv. Kommandant)

Michael Weilnböck

.....
(Schriftführer)